

Empfehlung für Ihre Werbung gem. §6a Abs. 4 PAngV

Wir bitten Sie, bei Ihrer Werbung die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und haben hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

I. Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite, kurz **SECCI** genannt (**Standard European Consumer Credit Information**)

Vor Abschluss des Kreditvertrages muss der Kunde nunmehr die oben genannte „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ erhalten. Der Kunde soll dadurch die Gelegenheit haben, die Inhalte des Kreditvertrages vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen, um so einen europaweiten Vergleich vornehmen zu können. Von daher müssen diese Europäischen Standardinformationen **vor Vertragsschluss dem Kunden übergeben werden**. Das Dokument enthält u.a. folgende Informationen:

- Name und Anschrift des Kreditgebers und des Kreditvermittlers
- Gesamtkreditbetrag
- Laufzeit des Kreditvertrags
- Sollzinssatz und effektiver Jahreszins

Die Europäischen Standardinformationen werden mit dem Kreditvertrag und dem Erläuterungsblatt (siehe hierzu II.) ausgedruckt und dem Kunden ausgehändigt. **Ein Exemplar ist der Bank zusammen mit dem Kreditvertrag zurückzusenden.**

II. Erläuterungen zum Kreditvertrag

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen muss der Kunde vor Abschluss des Kreditvertrags angemessene Erläuterungen darüber erhalten. Dies geschieht durch die Erläuterung zum Kreditvertrag, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag und der Europäischen Standardinformationen ausgedruckt werden. Auch diese Erläuterungen sind von Ihnen gemeinsam mit der Europäischen Standardinformationen und dem Kreditvertrag dem Kunden auszuhändigen. **Ein Exemplar ist der Bank zusammen mit dem Kreditvertrag zurückzusenden.**

III. Einsatz von Werbemitteln

1. Sobald eine Finanzierung preislich beworben wird, d.h. eine Kreditrate oder ein Zinssatz genannt ist, muss dies in „klarer, verständlicher und auffallender Form“ erfolgen.
2. Mindestangaben in einem Finanzierungs-Angebot:
 - **Gebundener Sollzinssatz** (bisher als ‚Nominalzins‘ bekannt)
 - **Effektiver Jahreszins**
 - **Nettokreditbetrag** (Kaufpreis, abzüglich Anzahlung, zzgl. Zubehör und ggf. Zusatzprodukte, wie Restschuldversicherung)
 - **Anzahl der Raten** (separat ausweisen)
 - **Vertragslaufzeit in Monaten** (sofern mit bestimmter Laufzeit geworben wird)
 - **Gesamtbetrag und Ratenhöhe** (sofern Voraussetzung bzw. zutreffend für Vertragsabschluss)
 - **Anzahlungsbetrag** (sofern Anzahlung vertraglich vorgegeben)
 - **Kreditvermittlungs-Hinweis** (Vermittlung erfolgt alleine für die CreditPlus Bank AG oder für mehrere Banken)
 - **Falls Zinskonditionen jedem angeboten werden: Hinweis auf 2/3-Beispiel** gemäß § 6a Abs. 4 Preisangaben-Verordnung (siehe Beispiel)
 - **Falls Zinskonditionen abhängig von bestimmten Faktoren angeboten werden, z. B. „ab“-Zinssätze**, muss das 2/3-Beispiel ebenfalls alle genannten Mindestangaben enthalten. Der dabei ausgewiesene effektive Jahreszins oder ein günstigerer muss an mindestens 2/3 aller Kunden vergeben werden.
 - **Nichteinhaltung der Vorgaben** können mit kostenpflichtigen Abmahnungen geahndet werden.

3. Altes Werbematerial ist hinsichtlich der neuen Richtlinie zu prüfen und ggf. zu vernichten. Bitte entfernen Sie daher z.B. die aus Bendix-Online stammenden Preisauszeichner „Clever finanzieren“ oder jene von CreditPlus gelieferten Preisaufsteller und -aufhänger die eine Betragsangabe (Kreditbetrag, Rate, Effektivzins) enthalten. In Kürze stellen wir Ihnen hierfür aktualisiertes Werbematerial zur Verfügung. Verkaufshilfen mit neutralem Aufdruck können weiterhin und bedenkenlos verwendet werden.

Beispiel eines korrekt dargestellten Finanzierungsangebots in einer Werbung:



(Sternchenverweis-Beispiel)

„* 1.999,- EUR Nettokreditbetrag, 8,99% effektiver Jahreszins, 48 Monate Laufzeit, 48 Monatsraten à xxx EUR, 7,86 % gebundener Sollzinssatz p.a.. Bonität vorausgesetzt. Die Angaben stellen sogleich das 2/3-Beispiel gemäß § 6a Abs. 4 PAngV dar. Kreditvermittlung erfolgt alleine für die CreditPlus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart.“

(Sofern Sie Kreditvermittler für mehrere Banken sind, muss es lauten:

„...erfolgt für mehrere Kreditinstitute.“)

IV. Aushändigung eines Kreditvertrages

Sofern der Kreditantrag genehmigt worden ist, kann der Kunde einen Ausdruck des Kreditvertrags verlangen, auch wenn er ihn nicht oder noch nicht unterschreiben möchte.

V. Kreditvermittlung

Nach den Neuregelungen werden nunmehr Verkäufer, die für die Kunden Waren über ein Kreditinstitut finanzieren lassen, als Kreditvermittler angesehen. Dementsprechend werden Verkäufer im Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ als solche bezeichnet. Es bestehen ggf. weitere Pflichten.

VI. Widerrufs Klausel

Für alle ab dem 11.06.2010 neu abgeschlossenen Kreditverträge gilt europaweit eine einheitliche Widerrufsfrist

von 14 Tagen. Hiernach kann der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem er alle Pflichtangaben bzw. Unterlagen zum Kreditvertrag erhalten hat.

VII. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Sämtliche Ausführungen entsprechen dem bisherigen Gesetzesstand. Etwaige Änderungen aufgrund neuer Gesetzesverfahren sind immer möglich. Diese werden dann unverzüglich an Sie kommuniziert. Vor diesem Hintergrund kann die CreditPlus Bank AG keine Verantwortung bzw. Haftung für die Informationen übernehmen.